



Erziehungsbeauftragung

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG)



Für den Besuch der Veranstaltung „MARKT ROCK Festival Arnstorf“ am **SAMSTAG**, den 17. Juni 2017

bis _____ Uhr

bis zum Ende der Veranstaltung

erkläre ich, _____ (Namen des Sorgeberechtigten),

dass für unser minderjähriges Kind _____ (Namen des Kindes),

geboren am _____ (Geburtsdatum des Kindes)

Frau/Herr _____ (Namen des Erziehungsbeauftragten),

geboren am _____ (Geburtsdatum des Erziehungsberechtigten) die Erziehungsaufgaben

wahrnimmt.

Wir kennen die Begleitperson persönlich und vertrauen ihr. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich des Alkoholkonsums). Wir haben mit ihr vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind, wie auch die mit Erziehungsaufgaben betraute Person, im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Für Rückfragen sind wir jederzeit telefonisch unter _____ erreichbar.

Ort, Datum

Unterschrift eines sorgeberechtigten Elternteils

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir zudem, folgende Hinweise gelesen zu haben:

Eine Aufsichtsübertragung kann nur für den jeweiligen Abend erteilt werden.

Sollte Ihr Kind am Freitag und am Samstag die Veranstaltung besuchen wollen, muss für jeden Tag separat eine Erziehungsbeauftragung erteilt werden. Auch wenn am Freitag bereits ein Eintrittsbändchen für beide Tage erworben wurde, müssen am Samstag bei Eintritt auf das Festivalgelände erneut die Ausweise des Jugendlichen, der erziehungsbeauftragten Person sowie die Ausweiskopie des Sorgeberechtigten und das Formular zur Erziehungsbeauftragung für Samstag vorgelegt werden.

Sämtliche oben angegebenen Felder sind **vor Veranstaltungsbeginn** vollständig auszufüllen.

Die erziehungsbeauftragte Person muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen bei der Veranstaltung anwesend und in dessen Nähe sein und es muss jederzeit möglich sein, Einfluss auf das Verhalten des Jugendlichen zu nehmen.

Der Erziehungsbeauftragte muss die Aufsichtspflicht tatsächlich wahrnehmen. Dies ist vor allem dann ausgeschlossen, wenn der Erziehungsbeauftragte in Folge eigenen Alkoholkonsums dazu nicht mehr in der Lage ist. Sowohl die Eltern als auch die erziehungsbeauftragte Person kommen selbst als Betroffene einer Ordnungswidrigkeit in Betracht, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen der Erziehungsbeauftragung verletzen. Der Verstoß kann gemäß § 28 Abs. 4 Jugendschutzgesetz mit einem Bußgeld geahndet werden.



Beim Einlass sind zusätzlich zu diesem Formular folgende Unterlagen erforderlich:

Personalausweis des Minderjährigen, Personalausweis der erziehungsbeauftragten Person, Kopie des Personalausweises der sorgeberechtigten Person